

Stadt Friedberg
Bebauungsplan Nr. 94
"KiTa Taunusstraße", Friedberg

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Friedberg
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen
Große Klostersgasse 6
61169 Friedberg

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: August 2019

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: A. Stehr (B. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
1.4	METHODIK	7
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	7
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	8
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	8
1.6	WIRKFAKTOREN	9
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	9
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	9
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	10
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	10
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	11
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Fische, Amphibien, Libellen</i>	12
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	12
2.3.3	<i>Reptilien</i>	12
2.3.4	<i>Säugetiere</i>	12
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	13
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....	13
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	13
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	14
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	15
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ...	15
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	15
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	16
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG	17
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	21
	QUELLEN	23

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes	2
Abbildung 2: Übersicht über das Planungsgebiet B-Plan Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“	3
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“	4
Abbildung 4: Ackerfläche mit Rübenfrucht und Gehölzsaum	11

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Friedberg hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“ am westlichen Stadtrand von Friedberg beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll für eine 6-gruppige Kindertagesstätte einschließlich Außenspielgelände in der Verlängerung der Taunusstraße Baurecht im Außenbereich geschaffen werden.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im März 2019 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“ liegt im Bereich des Messtischblattes 5618 am westlichen Stadtrand von Friedberg. Als Planungsgebiet ausgewiesen ist eine Fläche von ca. 6.900 m², welche sich auf Teile des Flurstücks 312/10 beschränkt.

Geplant ist eine 2-geschossige Kindertagesstätte für 6 Gruppen mit den notwendigen Außenspielflächen, erforderlichen Stellplatzflächen und einer ausreichend großen Fläche für eine umfangreiche Eingrünung. Die maximale zulässige Grundfläche beträgt 1100 m² mit einer maximalen Überschreitung von 50% für befestigte Nebenanlagen.

Aufgrund der Ortsrandlage des Planungsgebietes soll am westlichen Rand eine 10 m breite Eingrünung (ca. 1.200 m²) vorgenommen werden. Des Weiteren wird ein Fuß- und Radweg entlang des südlichen Geltungsbereiches angelegt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf solche Nutzungsänderungen, die einen Verlust von Vegetationsstrukturen zur Folge haben und auf diese Weise ggf. in Lebensräume geschützter Arten eingreifen.

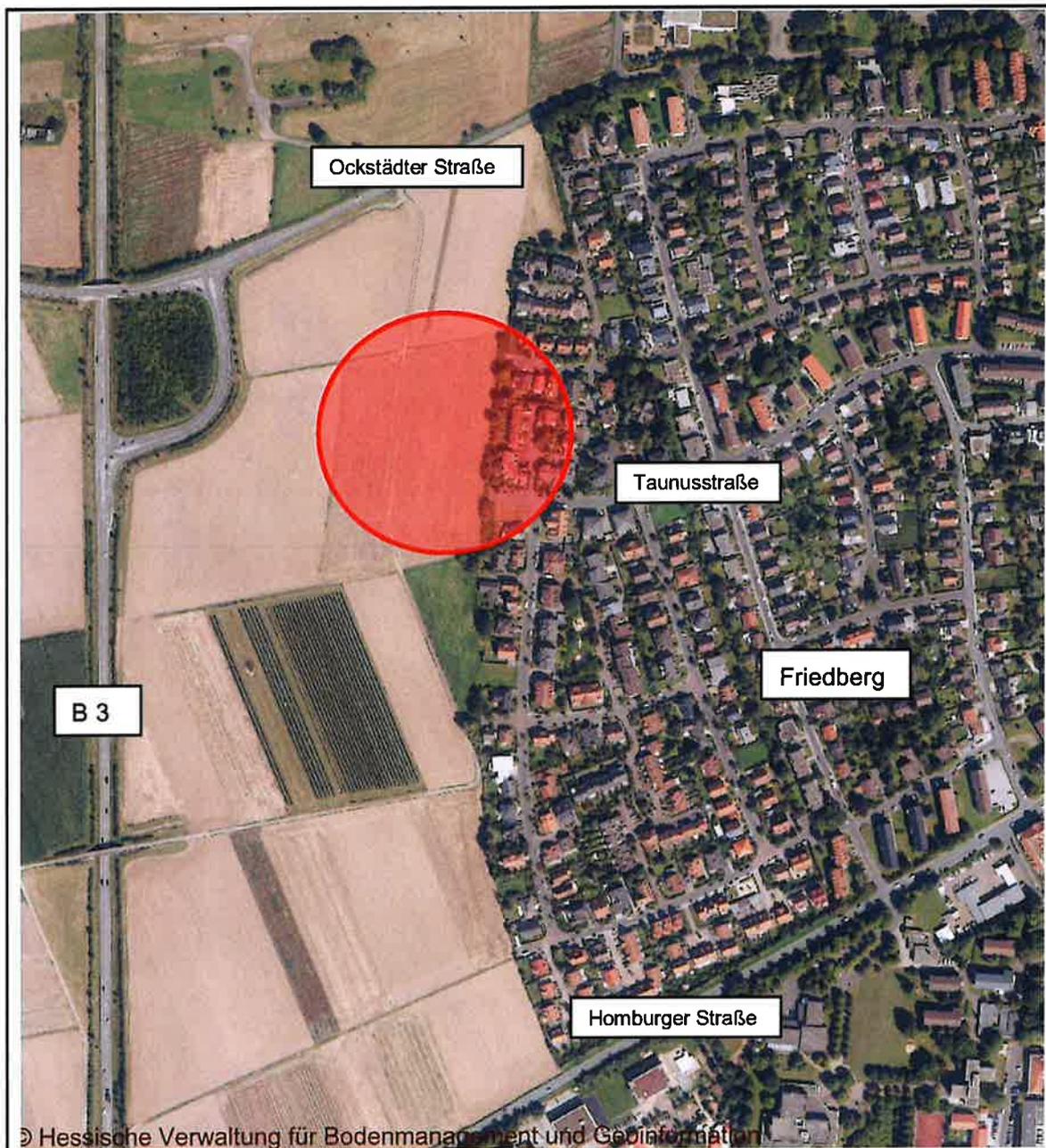


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)

(Quelle: Geoportal Hessen)

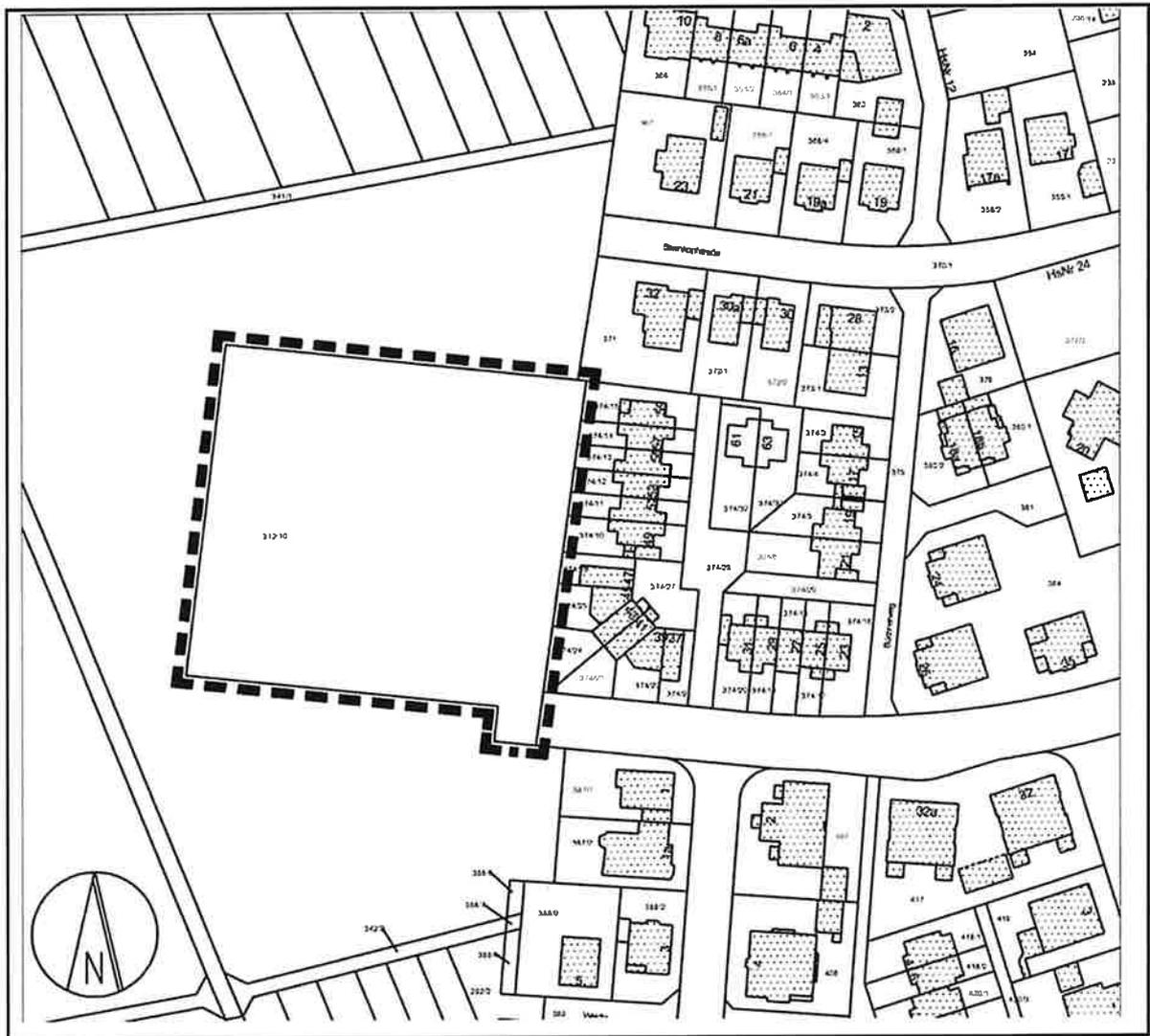


Abbildung 2: Übersicht über das Planungsgebiet B-Plan Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“
(schwarz gestrichelt)

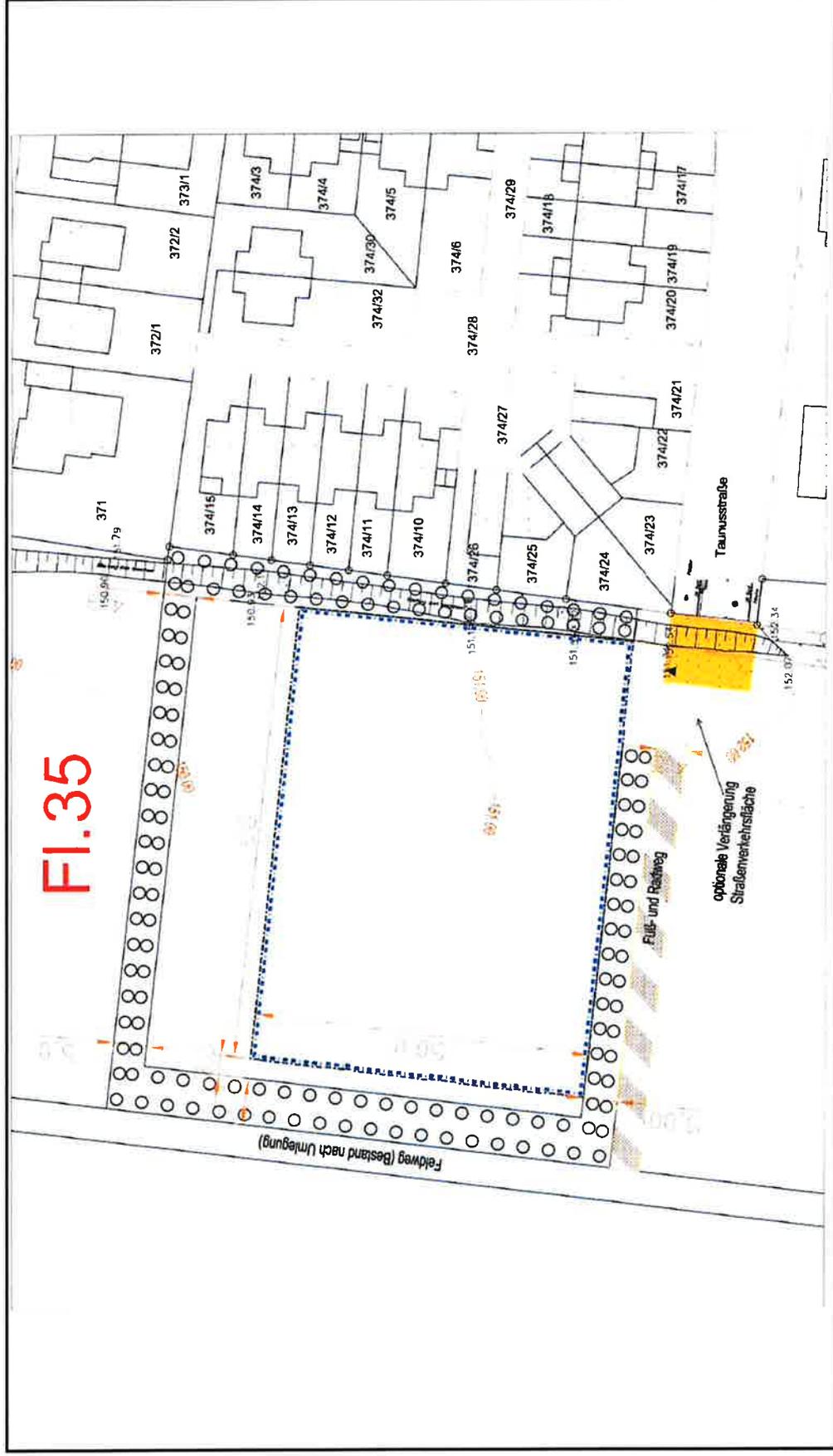


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 94 „KiTa Taunusstraße“

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, auf den sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erfassung im Juni 2019 der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des Vorkommens geschützter Arten - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen - vorgenommen. Ebenso werden die Hinweise und zugänglichen Daten der Unteren Naturschutzbehörde (Mitteilung vom 12.07.2019) auf ein Vorkommen des Feldhamsters aus dem Jahr 2009 hinzugezogen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch auf Individuen bezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Zusätzlich zu den durchgeführten Begehungen bilden folgende Daten die Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2013).

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zum Vorkommen des Feldhamsters vom 12.07.2019
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2003), Verbreitungskarte des Feldhamsters in Hessen

1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen innerhalb des Planungsgebietes, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Bebauung wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen, können angesichts der Lage des Planungsgebietes zwischen der Bundesstraße B3 und dem Siedlungsrand von Friedberg, sowie der räumlich und zeitlich begrenzten Baumaßnahme, vernachlässigt werden.

1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit der Bebauung und Nutzungsänderung verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen (in diesem Falle: Verlust von Ackerfläche).

- **Barrierewirkung/ Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da sich die Baufläche am Stadtrand im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung befindet.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte und Kollisionsrisiken**

Mit der geplanten Bebauung gehen Störwirkungen einher, die sich auf geschützte Tierarten im näheren Umfeld auswirken könnten:

Durch den Betrieb der Kindertagesstätte erhöht sich der Ziel- und Quellverkehr, jedoch nur zu gesonderten Tageszeiten. Es entsteht angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten

kein nennenswertes Kollisionsrisiko. Die Störeffekte durch den Betrieb der KiTa erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass es nicht zu im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen kommt.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Auf Grundlage der „heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV)“ wären bei natürlichen Standortbedingungen im Umfeld „Hainsimsen-Buchenwälder“ entwickelt. Die Jahrhunderte währende Nutzung als Ackerfläche verändert den Raum zwischen Siedlungsbereich und B3 jedoch. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation wäre daher eine anthropogen beeinflusste Waldgesellschaft.

Nachstehend werden Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beschrieben. Die folgenden Ausführungen basieren auf der 2019 vor Ort durchgeführten Kartierung.

Gehölze, Hecken, Säume heimischer Arten

Am Siedlungsrand von Friedberg wird das Planungsgebiet zum Teil durch die in den privaten Gärten gepflanzten Ziergehölze, aber auch durch einen Saum heimischer Gehölz- und Straucharten begrenzt. Dieser befindet sich noch im Geltungsbereich und besteht zum Beispiel aus folgenden Arten: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Mirabelle (*Prunus domestica*), Hundsrose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Haselnuss (*Corylus avellana*).

Ruderalflur

Ein Randstreifen aus typischer Ackerbegleitvegetation und ruderalen Hochstauden befindet sich zwischen dem Gehölzstreifen und der Ackerfläche. Vorkommende Arten sind bspw. Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Quecke (*Elymus repens*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Erdnuss-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*), Gewöhnlicher Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gemeiner Windhalm (*Aspera spica-venti*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).



Abbildung 4: Ackerfläche mit Rübenfrucht und Gehölzsaum im Hintergrund am Ortsrand von Friedberg

Ackerfläche, intensiv bewirtschaftet

Die Ackerfläche nimmt den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches ein und war 2019 mit Zuckerrüben und Raps bestellt. Der Raps wird auf der östlichen Seite in Richtung Wohngebäude angebaut. Die Ackerflächen selbst weisen kaum begleitende Wildkräuter auf.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2013) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Fische, Amphibien, Libellen

Das Planungsgebiet liegt zwar innerhalb der Verbreitungsgebiete einiger der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen, weist jedoch kein den Lebensraumsansprüchen auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5618. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da weder derartige Wiesen noch die Wirtspflanze im Planungsgebiet vorhanden sind, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete der Zauneidechse und der Schlingnatter erstrecken sich über das Messtischblatt 5618. Für diese Arten, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen mit einer hohen Sonneneinstrahlung benötigen, liegen jedoch im Planungsgebiet und seinem näheren Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ebenso ist die Landschaft im Umfeld zu stark landwirtschaftlich oder durch Siedlungstätigkeit überformt und bietet keine ausreichenden Lebensräume, um ein Vorkommen wahrscheinlich zu machen.

2.3.4 Säugetiere

Bemerkenswert sind Nachweise des Europäischen Feldhamsters aus dem Jahr 2009 im Umfeld (200 bis 300 Meter) des Planungsgebietes (Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises). Auch die Ackerfläche im Planungsgebiet weist laut www.bodenvierwer.hessen.de ein Besiedlungspotenzial für die besonders geschützte Art auf. In der Verbreitungskarte des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz von 2003 ist ein historisches Vorkommen des Feldhamsters, d. h. ohne damals aktuelle Nachweise, westlich von Friedberg dargestellt.

Während der eigens durchgeführten Begehung des Gebietes im Juni 2019 wurde der Zuckerrübenacker gezielt nach Hinweisen auf ein Vorkommen abgesucht. Es wurden jedoch keine Anzeichen auf ein Feldhamstervorkommen gefunden. Ungeachtet dessen kann ein Vorkommen im weiteren Umfeld nicht ausgeschlossen werden, für das die Felder im Planungsgebiet einen Teil des Nahrungshabitats bilden können. Gemessen an dem möglichen Lebensraum einer lokalen Population mit einer Größe von ca. 25,9 ha zwischen der B 3 und dem Siedlungsrand ist der Verlust von ca. 6.900 m² Nahrungsfläche (entspricht ca. 2,7%) jedoch nachrangig.

In der Verbreitungskarte des BfN liegt das Planungsgebiet zwar im Bereich einer möglichen Verbreitung der Wildkatze und der Haselmaus, jedoch kann ein Vorkommen der Arten aufgrund der fehlenden Habitats (struktureiche, störungsarme Wälder, vernetzte Feldgehölze) und der Störungsintensität durch die Nähe zu bewohntem Gebiet ausgeschlossen werden.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten wie bspw. Zwergfledermaus, Graues Langohr oder der Große Abendsegler bildet der Gehölzrand im Planungsgebiet allenfalls eine Leitstruktur zwischen Jagdrevier und Quartier. Allgemein ist das Gebiet auch als Nahrungshabitat, aufgrund mangelnder Nahrungsquellen (Insekten), ungeeignet. Potenziell nutzbare Höhlen in Bäumen oder Astlöchern sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet ist daher sicher auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der ggf. vorkommenden Fledermäuse ist somit nicht gegeben.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die vorhandenen Habitats bieten vor allem siedlungsnah lebenden bzw. siedlungsbewohnenden Vogelarten einen potenziellen Lebensraum. Aufgrund der Kleinflächigkeit und dem geringen Vorkommen an Nahrungsquellen, ist die Heckenstruktur entlang des angrenzenden Wohngebietes jedoch allenfalls gebüsch- oder heckenbrütenden Vogelarten (bspw. Buchfink, Elster, Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Mönchsgrasmücke) zuzuweisen. Für bodenbrütende Arten, wie Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Bachstelze und Fasan, liegt das Planungsgebiet zu sehr im durch den Menschen beeinflussten Siedlungsrandbereich. Insbesondere die Feldlerche hält mit ihrer Niststätte stets einen Abstand zu Gehölz- oder Gebäudedekulissen ein.

Die Ackerfläche selbst und ihr weiteres Umfeld sind für Vögel wie Haussperling, Star, Rabenkrähe, Mehlschwalbe und Mauersegler, aber auch Greifvögel in erster Linie als Nahrungshabitat interessant. Am Tag der Begehung wurde zudem der Rotmilan im Bereich des Planungsgebietes beobachtet. Auch ein Vorkommen des Mäusebussards als Nahrungsgast ist zu erwarten. Die Nutzung der Ackerflächen zur Nahrungssuche wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Die Bebauung bzw. Nutzungsänderung auf der siedlungsnahen Fläche von ca. 6.900 m² stellt keinen Verlust essentieller, artenschutzrechtlich relevanter Nahrungshabitats dar.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

- **Baufeldkontrolle Feldhamster**

Aufgrund des möglichen Vorkommens des Feldhamsters auf der Ackerfläche, ist das Baufeld vor Baubeginn auf das Vorhandensein dieser Art hin zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind vorab weiterer bauvorbereitender Tätigkeiten, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Die Kontrolle muss zeitnah zum Baubeginn von fach-

kundigem Personal durchgeführt werden, in jedem Fall bevor sich die Tiere zur Winterruhe zurückziehen. Werden Individuen des Feldhamsters oder eindeutige Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt, sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden. Da sich geeignete Habitatflächen in großem Umfang im Nahbereich (< 100 m) befinden, reicht eine Vergrämung der Feldhamster aus, wobei die Eingriffsbereiche entsprechend unattraktiv gemacht und eine Wiederbesiedlung bis zum Baubeginn verhindert werden muss. Die Art ist dabei ohne weiteres in der Lage, sich einen neuen Bau anzulegen. Eine Vergrämung oder Umsiedlung der geschützten Tiere erfordert eine artenschutzrechtliche Genehmigung.

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Bei brütenden Vögeln bedeutet dies in der Regel eine Verschiebung des Baubeginns.

2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend Nahrungshabitate kompensiert werden müssen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung) für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (hier potenziell Feldhamster) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.4).

Im Eingriffsbereich werden potenzielle, jedoch nicht essentielle Nistplätze von geschützten Arten entnommen. Dies ist für die ggf. im Gebiet brütenden Arten unerheblich, da im näheren Umfeld (Gehölze am Ortsrand und in den Hausgärten) in größerem Umfang fortbestehen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen wirksam vermieden werden. Erhebliche Störungen von Brutvögeln im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. seinem Umfeld ist ein Vorkommen des Feldhamsters als geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässige Kindertagesstätte (Flurstück Nr. 312/10) führt aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu einer erheblichen Reduzierung essentieller Nahrungshabitate. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zunächst nicht zu befürchten. Eine Besiedlung durch die Art im Planungsgebiet ist jedoch bis zum Baubeginn nicht auszuschließen, da sich die ackerbauliche Nutzung in Form der Fruchtfolge ggf. ändert. Daher ist im Vorhinein eine Baufeldkontrolle für den Feldhamster durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) von Fledermäusen im Gehölzbestand kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da dieser keine geeigneten Strukturen aufweist. Für durchfliegende Arten ist das Vorhaben unerheblich.

Potenziell kommen im Planungsgebiet ungefährdete Vogelarten der Hecken- und Gebüsche bzw. Siedlungsränder vor. Da baubedingt der Gehölzbestand ggf. vollständig entfernt wird, gehen artenschutzrechtlich relevante Lebensstätten (Brutstandorte) verloren. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt jedoch im näheren Umfeld gewahrt. Die Bebauung führt außerdem zu einem Verlust von Nahrungshabitaten, was jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich ist.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung –unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Säugetiere und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 09.08.2019



ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Europäischer Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art*...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... 3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldhamster besiedelt offene Ackerlandschaften und legt seine Baue in grabbaren Ackerflächen, vorwiegend in trockenen Lößböden an. Sowohl für das Anlegen des Baus als auch für die Nahrungssuche ist der Feldhamster auf die ackerbauliche Nutzung angewiesen. Bevorzugt werden Getreideschläge, insbesondere Weizen, und mehrjährige Futterpflanzen wie Raps, Klee, Luzerne bzw. Kulturen, die zeitig im Frühjahr Deckung bieten und spät geerntet werden. Der Aktionsradius der Tiere beträgt 0,35 (Weibchen) bis 1,8 ha (Männchen) durchschnittlich. Die Tiere halten sich jedoch meist in Kernzonen von 0,2 bis 0,3 ha um die Baue auf, die maximal monatlich gewechselt werden. Die Ausbreitung wird in Deutschland durch die Eignung der Böden für die Anlage der Baue eingeschränkt.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Europäische Feldhamster kommt - neben Deutschland – in Osteuropa, im Elsass sowie mit geringerer Verbreitung in Belgien, Niederlanden und Österreich vor. Die Vorkommen in Deutschland verteilen sich auf mehrere Teilareale mit Schwerpunkt in den großen Lössgebieten. In Hessen liegen sichere Nachweise vor allem aus der Wetterau und bspw. dem Main-Kinzig-Kreis vor. Für das Planungsgebiet sind historische Vorkommen bekannt. Der Feldhamster gilt auf Bundesebene und in Hessen als stark gefährdet. Deutschland trägt eine besondere internationale Verantwortung für den</p>				

Erhalt der Populationen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bauten des Feldhamsters wurden im Zuge einer Kartierung im Jahr 2009 im näheren Umfeld (ca. 200-300 m) nachgewiesen. Während der Begehung 2019 wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Das Planungsgebiet kommt als Teil eines ausgedehnten Nahrungshabitats in Betracht. Bis zum Baubeginn ist ein Besatz durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern eine Besiedelung aufgrund einer attraktiven Frucht auf dem Acker des Planungsgebietes bis zum Baubeginn stattfindet, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern bis zum Baubeginn im Eingriffsbereich Baue angelegt werden, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der verbleibenden Ackerflächen im Umfeld mit Lebensraumpotenzial wird die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern eine Besiedelung auf der zu bebauenden Fläche bis zum Baubeginn stattfindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen::

Indem vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle hinsichtlich eines Feldhamsterbesatzes vorgenommen wird, können wider Erwarten vorgefundene Tiere vergrämt bzw. aus dem Eingriffsbereich verbracht werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Durch eine Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung werden Verletzungen und Tötungen von Individuen des Feldhamsters vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs der Baumaßnahme sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Die Art ist in der Lage, in störungsärmere Flächen auszuweichen. Mit der Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte sind keine erheblichen, d. h. populationswirksame Störungen verbunden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	46.900-54.500		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens..	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	40.100-48.700		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersatzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauerester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	158.000-195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	110.000-148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000-384.000				Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens..	Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	129.000-220.000	x	x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersatzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauermeister im Baumbestand)..	Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	196.000-240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	178.000-203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	253.000-293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, erheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle

QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zum Vorkommen des Feldhamsters vom 12.07.2019

Quellen aus dem allgemein öffentlichen Internet:

Natureg.hessen.de

Bodenviewer.hessen.de